



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte

Förderaufruf im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele und Hintergründe	3
2. Gegenstand der Förderung	4
3. Zuwendungsempfänger	5
4. Art und Höhe der Zuwendung	6
5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	7
5.1 Rechtsgrundlagen.....	7
5.2 Sonstige Vorschriften.....	8
6. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen	9
7. Antragstellung und Auswahlverfahren	10
7.1 Projektträger	10
7.2 Antrags- und Förderverfahren.....	10
7.3 Kriterien für die Bewertung von Skizzen und Anträgen.....	15
8. Geltung	16

1. Ziele und Hintergründe

Die Bundesregierung verfolgt eine ambitionierte Klimaschutzstrategie: Die Treibhausgasemissionen in Deutschland sollen bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2030 soll eine Reduktion von mindestens 55 Prozent, bis 2040 von mindestens 70 Prozent und bis zur Mitte des Jahrhunderts weitgehende Treibhausgasneutralität erreicht werden. Zur Ausgestaltung langfristiger Handlungspfade erarbeitet die Bundesregierung einen Klimaschutzplan 2050 unter Beteiligung von Ländern, Kommunen, Verbänden sowie Bürgerinnen und Bürgern.

Mit dem Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 hat die Bundesregierung am 3. Dezember 2014 bereits ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen, das die konkreten Beiträge aller Sektoren für die Erreichung des 2020-Ziels umfasst. Ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele für das Jahr 2020 – und darüber hinaus – kann dabei in Kommunen und im kommunalen Umfeld geleistet werden. Hier bestehen noch erhebliche Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Einsparung von Treibhausgasen. Im Rahmen des im Juli 2015 beschlossenen, zusätzlichen Maßnahmenpakets zur Förderung von Energieeinsparungen (Effizienzpaket) sollen deshalb durch Maßnahmen in Kommunen und im kommunalen Umfeld bis zum Jahr 2020 Einsparungen von zusätzlich 1 Mio. Tonnen CO₂ erzielt werden.

Durch die Förderung wegweisender Modellprojekte im kommunalen Klimaschutz soll die Umsetzung nachahmbarer ambitionierter Klimaschutzprojekte vorangebracht werden und somit ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung geleistet werden. Die Projekte selbst sollen durch Treibhausgasminderung einen wichtigen Beitrag zur schrittweisen Erreichung der Klimaneutralität von Kommunen und im kommunalen Umfeld leisten und durch ihre bundesweite Ausstrahlung zur weiteren Nachahmung und Umsetzung von Klimaschutzprojekten anregen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden modellhafte investive Projekte in Kommunen und im kommunalen Umfeld, die durch eine direkte, an den mittel- und langfristigen Klimaschutzzielen der Bundesregierung ausgerichtete Treibhausgasminderung einen weitreichenden Beitrag zum langfristigen Ziel der Dekarbonisierung leisten. Dies soll insbesondere durch den Einsatz bester verfügbarer Techniken und Methoden erreicht werden.

Ebenso sollen die Projekte die Akteure vor Ort zu besonderen Anstrengungen für den Klimaschutz motivieren und exemplarisch für weitere umzusetzende Maßnahmen sein.

Die Projekte können unterschiedliche Handlungsfelder betreffen. Diese sind beispielsweise: Abfallentsorgung und Abwasserbehandlung, kommunale Liegenschaften und Beschaffung, Energie- und Quartiersversorgung, Verkehr und Landwirtschaft. Die Projekte sollen einen umfassenden Ansatz verfolgen, z. B. hinsichtlich des Primärenergieeinsatzes, der Effizienz und der Nutzungsbereiche Strom, Wärme und Verkehr oder der Einbeziehung unterschiedlicher Akteure bzw. Zielgruppen.

Förderfähige Modellprojekte sind Projekte von erheblicher finanzieller Dimension (siehe Punkt 4) mit deutlicher Sichtbarkeit und bundesweiter Ausstrahlungswirkung. Die Replizierbarkeit ist ein zentrales Element des Modellcharakters, welches sowohl lokal, regional für weitere Projekte in der Kommune bzw. im kommunalen Umfeld, als auch überregional wirken kann. Mit einem überdurchschnittlich hohen Fördervolumen soll eine schnelle und umfassende Projektrealisierung ermöglicht werden.

Die innerhalb eines Modellprojektes zur Förderung vorgesehenen investiven Maßnahmen müssen klar abgrenzbar definiert sein. Förderfähige Modellprojekte berücksichtigen zudem im angemessenen Umfang begleitende Maßnahmen mit den Zielen, die Sichtbarkeit des Vorhabens zu erhöhen, Dritte zur Nachahmung zu motivieren und die Öffentlichkeit über Ergebnisse und Erfolge zu informieren.

Singuläre Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen sind nicht förderfähig.

Die Vorhaben sind so zu gestalten, dass sie die Anpassungsfähigkeit von Kommunen/Unternehmen an die Folgen des Klimawandels nicht beeinträchtigen und laufende, geplante oder künftig erforderliche Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel nicht erschweren. Hierauf ist in der Skizze sowie im Antrag einzugehen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse von Kommunen sowie Unternehmen und sonstige Einrichtungen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung im Rahmen einer Kooperation mit einer Kommune (Städte, Gemeinden und Landkreise) oder einem Zusammenschluss von Kommunen.

Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt. Nicht antragsberechtigt sind Hochschulen und andere Forschungseinrichtungen.

Die Projekte können auch von mehreren Antragstellern im Verbund durchgeführt werden, an dem mindestens eine Kommune beteiligt ist, die als Verbundkoordinatorin benannt wird.

Die Partner eines Verbundprojekts regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung und benennen den/die Koordinator/in, der/die als zentrale/r Ansprechpartner/in für den Fördermittelgeber fungiert und sicherstellt, dass die einzelnen Teilprojekte effektiv zusammenarbeiten und die Ergebnisse zusammengeführt werden. Einzelheiten sind dem „Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten“, das von Antragstellern und Zuwendungsempfängern zu beachten ist, zu entnehmen (BMBF-Vordruck Nr. 0110, Fundstelle;

https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare;

Bereich BMBF, Allgemeine Vordrucke und Vorlagen für Berichte).

Die Antragsteller müssen projektspezifische, fachliche Qualifikationen, Kompetenzen und Erfahrungen nachweisen. Die Antragsteller sowie die an der Durchführung des

Vorhabens beteiligten Partner oder Auftragnehmer müssen in der Lage sein, das Projekt zu planen, wirtschaftlich durchzuführen, zu überwachen und abzurechnen.

4. Art und Höhe der Zuwendung

Für die Durchführung der Projekte können Zuwendungen im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Gefördert werden können projektbezogene investive Ausgaben bzw. Kosten, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zur Erreichung des Projektziels erforderlich sind, sofern eine Realisierung ohne diese Förderung nicht möglich ist.

Im Regelfall erfolgt die Förderung durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung in der Höhe von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. Kosten. Finanzschwache Kommunen, die nach jeweiligem Landesrecht z. B. ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben und somit nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, können vorbehaltlich der beihilferechtlichen Zulässigkeit (siehe Punkt 5) eine höhere Förderquote von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erhalten.

Die Mindestzuwendung pro Vorhaben bzw. Projekt beträgt vorbehaltlich entgegenstehender beihilferechtlicher Vorgaben (siehe Punkt 5) 200.000 Euro. Bei Verbundvorhaben gilt diese Mindestsumme für das Verbundprojekt insgesamt.

Ergänzend werden, angepasst an die Modellprojekthinhalte, begleitende Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und Verstärkung der Ausstrahlwirkung gefördert. Ebenfalls förderfähig sind begleitende Ingenieurdienstleistungen.

Die Förderung der begleitenden Ingenieurdienstleistungen sowie der weiteren Begleitmaßnahmen wird zusammen pauschal auf höchstens 20 Prozent der Summe der förderfähigen Investitionsausgaben/-kosten beschränkt.

Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. Kosten wird auf die Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA) bzw. Kostenbasis (AZK) verwiesen (siehe Punkt 7.2).

Eine Kumulierung mit Zuschussförderungen, Förderkrediten sowie mit finanzieller Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist nicht zugelassen. Zuschlagszahlungen, die auf Grundlage des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) gewährt werden, stehen jedoch einer Modellprojektförderung nicht entgegen; insofern sind die in § 7 Abs. 6 KWKG vorgegebenen Grenzen zu beachten. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Rechtsgrundlagen

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Vorhaben können nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der hierzu erlassenen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis durch Zuwendungen gefördert werden.

Sollte die beantragte Zuwendung als Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV einzustufen sein, erfolgt die Förderung ausschließlich nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU 2013, L 352/1). Mit der Antragstellung ist nachzu-

weisen, ob und wenn ja in welcher Höhe der Antragsteller in den letzten drei Steuerjahren De-minimis-Beihilfen erhalten hat.

Die Höhe der Förderung nach Punkt 4 wird gegebenenfalls soweit reduziert, dass sie zusammen mit anderen De-minimis-Beihilfen des Zuwendungsempfängers im laufenden und den zwei davor liegenden Steuerjahren die Summe von 200.000 Euro nicht übersteigt.

5.2 Sonstige Vorschriften

Alle für die Förderung geltenden Richtlinien, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <https://foerderportal.bund.de> in der Rubrik Formularschrank - Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit abgerufen werden.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis (Regelfall) werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk).

Sofern im Ausnahmefall Vorhaben auf Kostenbasis durchgeführt werden, werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) Bestandteil eines Zuwendungsbescheides.

Die genannten Bestimmungen können zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheids durch Nachfolgeregelungen ersetzt sein.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung beim Zuwendungsempfänger berechtigt.

6. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger kündigen den Beginn des Vorhabens auf ihrer Internetseite an. Darüber hinaus verpflichten sie sich, geeignete Berichte zur Dokumentation der Vorhabenabwicklung und der erzielten Ergebnisse sowie die für Monitoring und Evaluierung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Die Antragsteller müssen sich damit einverstanden erklären, dass das BMUB bzw. der Projektträger Jülich nach Anmeldung eine gegebenenfalls auch wiederkehrende, stichprobenartige Überprüfung der Umsetzung der Maßnahme durchführt oder durchführen lässt. Die Prüfung ist für die Zuwendungsempfänger gebührenfrei.

Eine Zuwendung kann nicht gewährt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Bewilligung mit dem Vorhaben bereits begonnen hat oder Vertragsbeziehungen zu dessen Vorbereitung eingegangen ist. Insbesondere gilt der Abschluss von Dienstleistungsverträgen als Vorhabenbeginn.

Ein Projektstart ist ab dem 4. Quartal 2016 möglich. Die Projektdauer beträgt in der Regel bis zu drei Jahre. Zuwendungen werden nur gewährt, sofern das Vorhaben innerhalb des im Zuwendungsbescheid genannten Bewilligungszeitraums begonnen, durchgeführt und abgeschlossen wird.

7. Antragstellung und Auswahlverfahren

7.1 Projektträger

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat den Projektträger Jülich (PtJ) mit der Betreuung der Fördermaßnahme beauftragt. Die Projektskizzen und Projektanträge sind an folgende Adresse zu richten:

Projektträger Jülich (PtJ)

Klima (KLI)

Forschungszentrum Jülich GmbH

Zimmerstraße 26- 27

10969 Berlin

Telefon: 030/20199-3510

E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de

<https://www.ptj.de/klimaschutzinitiative/modellprojekte>

7.2 Antrags- und Förderverfahren

Das Auswahlverfahren ist zweistufig. In der ersten Stufe reichen die Interessenten eine aussagefähige Projektskizze ein. Sofern die formellen Voraussetzungen erfüllt sind und die Projektskizze hinsichtlich der Bewertungskriterien positiv bewertet wird, erfolgt in der zweiten Stufe die Aufforderung zur Vorlage eines formalen Förderantrags.

Zur Erstellung der Projektskizzen und förmlichen Förderanträge ist das elektronische Formular-System „easy-Online“ (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>) zu benutzen.

7.2.1 Skizzen (1. Stufe)

Für die erste Verfahrensstufe sind aussagekräftige Projektskizzen in deutscher Sprache in elektronischer Form und postalisch beim Projektträger Jülich einzureichen. In der Projektskizze sind die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Förderung nachzuweisen.

Die elektronische Einreichung erfolgt über das System „easy-Online“ im Internet. Der Zugang zu „easy-Online“ ist über die Internetseite des Projektträgers Jülich zu erreichen und erfordert eine Registrierung. Die über „easy-Online“ gespeicherten Formangaben und Projektbeschreibungen können im Entwurf gesichert und bis zur verbindlichen elektronischen Einreichung beliebig oft überschrieben werden. Die verbindliche elektronische Einreichung ist bis zum **30. Juni 2016** möglich.

Die **Projektskizzen** bestehen aus zwei Teilen:

1. Formular „Projektblatt“, welches im elektronischen Formular-System „easy-Online“ auszufüllen ist und (im Feld „Thema“) einen prägnanten Projekttitel aufweisen muss. Nach der verbindlichen elektronischen Einreichung des Projektblatts ist dieses auszudrucken und im Original mit Unterschrift dem Projektträger unverzüglich zuzuleiten.

2. Schriftliche Projektskizze von maximal 15 Seiten einschließlich kartographischer/graphischer Darstellungen, Planskizzen, Fotos etc. (Arial, 12 Punkt, einzeilig) mit prägnantem Titel und folgendem Inhalt, wobei die nachfolgenden Punkte die verbindlich einzuhaltenden Gliederungspunkte der Skizze darstellen:

- Beschreibung des Handlungsfeldes, in dem das Modellprojekt umgesetzt werden soll sowie des Ausgangszustands;
- Beschreibung der geplanten investiven Maßnahmen, die gefördert werden sollen;
- Beschreibung der geplanten nicht-investiven Begleitmaßnahmen, die gefördert werden sollen (bspw. geplante Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit, begleitende Ingenieurdienstleistungen);

- Beschreibung der Ziele und Zielgruppe(n) der geplanten Maßnahmen (Darstellung der Ziele detailliert nach dem SMART-Prinzip: spezifisch, messbar, angemessen, realistisch, terminiert);
- Beschreibung des Beitrags des Projektes zu den Förderzielen (Förderziele siehe auch Punkt 2);
 - Kompatibilität zu den mittel- und langfristigen Klimaschutzzielen der Bundesregierung (Ausmaß und Schritte der Treibhausgaseinsparung, Erreichung der Dekarbonisierung bzw. Ausmaß des verbleibenden fossilen Energieträgereinsatzes, Vermeidung von Lock-in Effekten);
 - Konkreter Beitrag des Projektes zur Senkung der Treibhausgasemissionen (inkl. Quantifizierung bis 2020. Angaben in CO₂-Äquivalenten);
 - Einordnung der geplanten Maßnahmen bzw. des Ziel-Zustands zu im Handlungsfeld üblichen Standards (ggf. gesetzliche Anforderungen, Stand der üblichen Praxis, Normen etc.);
 - Sichtbarkeit und Ausstrahlungswirkung des Projekts;
 - Replizierbarkeit (unter Berücksichtigung der spezifischen Zielgruppe(n));
- Beschreibung möglicher Co-Benefits des Modellprojektes (z. B. Ressourceneffizienz, bezahlbares Wohnen etc.);
- Darstellung des geplanten Vorgehens zum Nachweis der Treibhausgaseinsparungen (Benennung von geeigneten Kriterien und Indikatoren, Erhebung und Bewertung der notwendigen Daten zur Durchführung eines Monitorings);
- Überschlägiger Arbeits- und Umsetzungsplan inkl. Abschätzung der Investitions- und Installationsausgaben bzw. -kosten sowie der Sachausgaben bzw. -kosten und der Ausgaben bzw. Kosten für die Auftragsvergabe an Dritte für die begleitenden Maßnahmen (Planung etc.) sowie der vorgesehenen Eigenmittel und Fördersummen (bei Verbundanträgen unter Angabe der Verteilung der Ausgaben / Kosten, Eigenmittel und Förderungen auf die verschiedenen Verbundpartner);
- Überschlägiger Zeitplan und vorgesehene Meilensteine.

Des Weiteren ist der Projektskizze eine Beschreibung der Antragsteller und ggf. seiner Partner auf Anlage 1 beizufügen (maximal zwei Seiten, Arial, 12 Punkt, einzeilig).

Die Projektskizze einschließlich der Anlage 1 ist als PDF-Dokument (max. Dateigröße 4 Megabyte) zu speichern und ebenfalls über „easy-Online“ elektronisch einzureichen.

Folgende Unterlagen sind für eine vollständige Projektskizze insgesamt einzureichen:

- Über „easy-Online“ eingereichte Formularangaben („Projektblatt“),
- über „easy-Online“ eingereichte Endfassung der elektronischen Projektskizze (PDF-Dokument),
- Papierversion des ausgedruckten und unterschriebenen Projektblatts,
- Papierversion der max. 15-seitigen Projektskizze gemäß obiger Gliederung sowie der Anlage 1.

Bei Verbundprojekten sind die Unterlagen durch die Koordinatorin/ den Koordinator einzureichen.

Für das Auswahlverfahren werden Projektskizzen berücksichtigt, die bis zum **30. Juni 2016** beim Projektträger Jülich eingehen. Ausschlaggebend ist das Datum der finalen Einreichung der Unterlagen über „easy-Online“. Die unterschriebene Papierversion der Projektskizze einschließlich Anlagen ist spätestens bis zum **15. Juli 2016** nachzureichen.

Projektskizzen,

- die nach dem Stichtag eingehen,
- für die die Papierversion nicht fristgerecht nachgereicht wird,
- die unvollständig eingehen (siehe die vorstehenden Anforderungen),
- die nicht die oben vorgegebene Skizzengliederung vorweisen,

können nicht berücksichtigt werden.

Die bis zum Stichtag eingegangenen Projektskizzen werden nach den Kriterien in Punkt 7.3 bewertet. Die Interessenten werden über das Ergebnis der Bewertung durch den Projektträger schriftlich informiert.

7.2.2 Förderanträge (2. Stufe)

Im Anschluss an die Skizzenbewertung werden die Einreicher der in der ersten Stufe ausgewählten Projektskizzen dazu aufgefordert, einen formalen Förderantrag zu stellen.

Förmliche Förderanträge sind in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen. Dafür müssen der elektronische Antragsassistent (siehe Punkt 7.2) und dort die für die jeweilige Bemessungsgrundlage vorgesehenen Antragsformulare benutzt werden. Die Förderanträge sind innerhalb des Verbundprojekts aufeinander abzustimmen.

Für die Antragstellung ist die Vorlage eines entsprechenden Stadt- oder Gemeinderatsbeschlusses notwendig. Die Stadtstaaten bestimmen für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde und keine weitere öffentliche Förderung entsprechend der Vorgaben unter Punkt 5. für die geplanten Maßnahmen bestehen.

Antragsteller müssen im Rahmen der Antragstellung folgende Erklärungen bzw. Nachweise vorlegen:

- Bonitätsnachweis (soweit erforderlich).
- Soweit erforderlich, Vorlage geeigneter Belege, aus denen sich ergibt, dass eine ausreichende Berechtigung für die Inanspruchnahme der Grundstücke, Gebäude und Anlagen besteht.
- Sollte die beantragte Zuwendung als Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV einzustufen sein muss der Antrag eine Erklärung des Unternehmens enthalten, in der dieses alle De-minimis-Beihilfen angibt, die ihm nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 für De-minimis-Beihilfen oder nach anderen De-minimis-Verordnungen (siehe Art. 5 Abs. 1 De-minimis-VO) in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährt wurden.
- Bestätigung durch den jeweiligen Fachplaner, dass die geltenden technischen Anforderungen oder Regeln (z.B. EnEV, Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Empfehlungen für Radverkehrsanlagen ERA etc.) eingehalten oder übertroffen werden.

Zuwendungen werden nur gewährt, sofern das Vorhaben innerhalb des im Zuwendungsbescheid genannten Bewilligungszeitraums begonnen, durchgeführt und abgeschlossen wird. Vergabeverfahren für die beantragten Leistungen dürfen erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids durchgeführt werden. Die Auftragsvergabe muss sich dabei auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb des Bewilligungszeitraums liegt.

Die Aufforderung zum Einreichen eines Antrages begründet keinen Anspruch auf eine Förderzusage. Über die Förderanträge entscheidet der Zuwendungsgeber nach abschließender Prüfung.

7.3 Kriterien für die Bewertung von Skizzen und Anträgen

Projektskizzen und Förderanträge werden anhand ihrer allgemeinen Qualität sowie der nachfolgenden Kriterien bewertet und unter Berücksichtigung des erheblichen Bundesinteresses sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgewählt:

- Stringente Darstellung und Nachvollziehbarkeit der Projektziele (Smart-Prinzip),
- Quantitativer Beitrag zur Treibhausgasminderung, der an den mittel- und langfristigen Klimaschutzzielen der Bundesregierung ausgerichtet ist,
- Verständlichkeit der Bewerbung (Skizze) bzw. des Antrags, z. B. klare Einordnung der geplanten Maßnahmen in das adressierten Handlungsfeld und – soweit erforderlich - ausreichende Visualisierung,
- Art, Qualität, Zusammenspiel und Umsetzbarkeit der geplanten Maßnahmen, einschließlich Darstellung der aktuellen Situation hinsichtlich notwendiger und vorliegender Genehmigungen und der Finanzierung (z. B. Gemeinderats-Beschluss),
- Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der vorgesehenen Erfolgsmessung,
- Qualität, Nachvollziehbarkeit und Realisierbarkeit des Projekt-Arbeitsplans (Zeitplanung, Ressourcenplanung, Meilensteine, ggf. Abbruchkriterien),
- Nachvollziehbarkeit und Angemessenheit des Mitteleinsatzes,
- Eigeninteresse an der Durchführung des Projektes (z. B. dokumentiert durch Eigen- und Drittmittelanteil, welche in monetärer Form als Barmittel mit eingebracht werden müssen).

8. Geltung

Dieser Förderaufruf gilt ab dem Tag der Veröffentlichung auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und der Nationalen Klimaschutzinitiative (www.bmub.bund.de und www.klimaschutz.de).

Berlin, den 4. April 2016

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit